



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

terrane**ts** bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart


Karlsruhe 28.02.2020

Name Anke Beck

Durchwahl 0721 926-7714

Aktenzeichen 17-0513.2-E/97

(Bitte bei Antwort angeben)

 Anschlussleitungen zwischen der Gasverdichterstation und der Nordschwarzwald-Ferngasleitung bei Rheinstetten und Ettlingen
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Ihr Schreiben vom 10.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 10.01.2020 beantragte die terrane**ts** bw GmbH als Vorhabenträgerin die Feststellung, ob für den geplanten Bau von Anschlussleitungen zwischen der geplanten Gasverdichterstation Rheinstetten und der bestehenden Nordschwarzwaldleitung eine UVP-Pflicht besteht.

Neben diesem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabenbeschreibung
- Layout Armaturengruppe - Rohrleitungsplanung

- Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG (Screening)
- Natura 2000-Vorprüfung
- Übersichtskarten

Das Vorhaben umfasst die Schaffung einer rund 110 m langen neuen Anschlussleitung von einer auf dem Flurstück 3819, Gemarkung 3551 (Rheinstetten-Mörsch) geplanten Gasverdichterstation an die bestehende Nordschwarzwald-Ferngasleitung (NOS). Hierzu sollen 2 Stück Stationsanschlussrohrleitungen mit einem Durchmesser von 600 mm für einen Auslegungsdruck von 85 bar unterflur zwischen dem geplanten Stationsgelände und der NOS parallel in einem Abstand von ca. 1 m und mit 1,2 m Deckung verlegt werden. Während der Montage dieser Doppelleitung wird ein Arbeitsstreifen von ca. 20 m benötigt. An der geplanten Einbindestelle der NOS soll eine Armaturenstation errichtet und eingebunden werden, die mittels zwei Absperrarmaturen den direkten Durchgang in der Fernleitung absperrt und jeweils einen davor und dahinter befindlichen ebenfalls absperrbaren Abzweig von bzw. zur neuen Verdichterstation als neue Flussrichtung des Transportgases in beide Richtungen ermöglicht. An der Armaturenstation selbst werden entsprechende manuelle Entspannungsmöglichkeiten für die jeweiligen Fernleitungsabschnitte der NOS und der jeweiligen Anschlussleitung zur bzw. von der Station vorgesehen. Die benötigte einzuzäunende Fläche der Armaturengruppe ist mit ca. 11 x 15 m zuzüglich ca. 4 x 4 m für die im Abstand von ca. 15 m befindliche Entspannungsmöglichkeit veranschlagt. Die geplante Gasverdichterstation selbst ist nicht Bestandteil des hier behandelten Vorhabens.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das vorliegende Vorhaben ist gemäß Nr. 19.2.4 Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm) eine standortbezogene Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

Zwar liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (1.). Das Vorhaben hat aber keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen (2.).

1.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet Nr. 7016-341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.15.055 „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ sowie in Zone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets Nr. 215047 „Stadt Karlsruhe, Wasserwerk Mörscher Wald“. Damit sind Gebiete im Sinne von Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG tangiert.

2.

Für die Anschlussleitung ist ein baumfreier Streifen von 7,2 m notwendig, so dass ca. 790 m² dauerhaft nicht als Baumstandort zur Verfügung stehen. Hinzu kommt der einzuzäunende und vollständig zu versiegelnde Bereich der Armaturenstation von 165 m² und der Entspannungsmöglichkeit von 16 m². Insgesamt werden also durch das Vorhaben 971 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Bauzeitlich werden durch den Arbeitsstreifen von rund 20 m 2.184 m² benötigt. Die nur bauzeitlich genutzten Bereiche können nach Herstellung der Anschlussleitung wieder als Waldstandort hergestellt werden.

Die durchgeführte FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und für Arten des Anhangs II der FFH-RL bei einem ordnungsgemäßen Bauablauf ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben tangiert keine der im FFH-Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“.

Lebensstätten des Hirschkäfers liegen ca. 350 m westlich des Vorhabensbereichs, wodurch eine Inanspruchnahme ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten während der Schwärmzeit kann ausgeschlossen werden, da in der Schwärmphase weder Arbeiten in der Dämmerung vorgesehen sind noch geeignete Eichen als Anziehungspunkt vorhanden sind. Im Bereich der Anschlussleitung sind auch kein liegendes Totholz und Baumstubben vorhanden, die als Entwicklungsstätten des Hirschkäfers dienen könnten, so dass insofern ebenfalls eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Da sich im Baubereich keine heimischen Eichen befinden, ist auch eine Inanspruchnahme von Habitatbäumen des Heldbocks sicher auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen auf die Art durch den potenziellen Lebensraumverlust sind aufgrund der geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen während der Schwärmzeit, da diese vorwiegend in der Abenddämmerung stattfindet, die Bauarbeiten aber tagsüber erfolgen und keine geeigneten Eichen als Anziehungspunkt vorhanden sind.

Lebensstätten des Kammmolchs sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die Rodung der Fläche für die Anschlussleitung müssen keine Habitatbäume der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs gerodet werden. Neben der Baufläche liegt ein Habitatbaum, der jedoch lediglich als Tagesversteck geeignet ist. Daher kommt es zu keinem Verlust von hochwertigen Habitaten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Habitatverluste ausgeschlossen werden kann. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und Kollisionen kann ausgeschlossen werden, da keine nächtlichen Arbeiten vorgesehen sind und daher keine Fahrzeuge während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse unterwegs sind. Auch gehen von der Anschlussleitung keine dauerhaften Lärmemissionen aus, die zu einer Störung der lokalen Population führen würden. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse durch den potenziellen Lebensraumverlust sind aufgrund der geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Zudem wird die Fläche den Arten nicht vollständig entzogen, sondern ist nach Ende der Bauarbeiten beispielsweise als Jagdhabitat geeignet.

Eine Inanspruchnahme von Lebensstätten des Grünen Besenmooses ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Entfernung der Lebensstätte von 350 m von der vorgesehenen Baufläche kann auch eine Beeinträchtigung durch baubedingte Emissionen oder Änderungen der Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Da sich das Vorhaben zwar im Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“, aber auf deutlich vorbelasteten Flächen befindet (Standort grenzt an Verkehrsflächen von drei Straßen sowie an einen Funkmast), sind erhebliche Umweltauswirkungen mit Bezug zur Empfindlichkeit und den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets ebenfalls auszuschließen.

Auch ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen mit Blick auf das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Mörscher Wald auszugehen, da Verunreinigungen des Grundwassers während der Bauarbeiten durch entsprechende Vorkehrungen im Baubereich vermieden werden können.

Im Ergebnis sind somit erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen für die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortfaktoren nicht zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Beck